

14. März 2012

Motion

von Michèle Halser-Furrer (EVP)
und Dr. Martin Mächler (EVP)

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Weisung für folgende Änderung der Gemeindeordnung zu unterbreiten:

Art. 10 lit. h) (neu)

h) die Gründung von und der Erwerb von Mehrheitsbeteiligungen an privatrechtlichen Kapitalgesellschaften. Beschränkungen der unternehmerischen Freiheit solcher Gesellschaften, insbesondere durch Weisungen an die Organe der Gesellschaften durch städtische Organe sind nur soweit zulässig, als dies ausdrücklich in einem dem Referendum unterstehenden Beschluss oder Erlass festgelegt ist.

Begründung:

Gründet die Stadt eine private Kapitalgesellschaft oder beteiligt sie sich an einer solchen, gibt sie damit kund, dass die von der Gesellschaft wahrgenommenen Aufgaben grundsätzlich nach den wirtschaftlichen Gesetzmässigkeiten der Privatwirtschaft erfüllt werden sollen. Die Erfüllung öffentlicher Aufgaben kann hierzu im Widerspruch stehen. Diese Situation führt zu Unklarheiten, Reibungsverlusten und Zuständigkeitskonflikten bis hin zu Verantwortlichkeitsproblemen, solange nicht klar definiert ist, was der öffentliche Auftrag einer solchen Gesellschaft sein soll. Dieser Konflikt hat sich beispielsweise im Bereich der formell privatisierten Erdgas Zürich AG gezeigt, die ohne ausreichende gesetzliche Grundlage vom Stadtrat in der Belieferung ihrer Versorgungsgebiete mit Erd- und Biogas eingeschränkt und gezwungen wird, im Bereich ihres ganzen Leitungsnetzes in Zürich Nord keine Neukunden mehr zu akquirieren und dadurch unter die Wirtschaftlichkeitsschwelle zu fallen, so dass auch die bestehenden Kunden vom Netz abgehängt werden müssen. Es ist deshalb notwendig, die Einflussnahme auf klar definierte und demokratisch legitimierte Grundlagen zu stützen und eine Einflussnahme ausserhalb dieser Grundlagen ebenso klar zu untersagen.

